



Kreisverband
Kleve e.V.

Satzung

AWO Kreisverband Kleve e.V.



AWO Kreisverband Kleve e.V.

Thaerstraße 21, 47533 Kleve

Tel.: 02821 - 899 39 30

Fax: 02821 - 899 39 59

E-Mail: info@awo-kreiskleve.de

Internet: www.awo-kreiskleve.de

©AWO Kreisverband Kleve e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft im Bezirksverband	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft	6
§ 6 Jugendwerk	6
§ 7 Korporative Mitglieder	6
§ 8 Organe des AWO Kreisverband Kleve	7
§ 9 Kreiskonferenz	7
§ 10 Kreisausschuss	9
§ 11 Kreisvorstand	9
§ 12 Mandat und Mitgliedschaft	10
§ 13 Rechnungswesen	10
§ 14 Richtlinien und übergeordnete Satzungen	11
§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht	11
§ 16 Satzungsänderung	12
§ 17 Auflösung	12
§ 18 Virtuelle Versammlungen	12
§ 19 Schiedsordnung	13
§ 20 Markenrecht	13
§ 21 Satzungsbeschluss	14

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kleve e.V.. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Kleve.
2. Das Verbandsgebiet entspricht dem Kreis Kleve.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kleve.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen. Die Eintragung in das Vereinsregister bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes Niederrhein e.V. der Arbeiterwohlfahrt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des AWO Kreisverband Kleve ist die Erfüllung der in dem Verbandsstatut und dem Grundsatzprogramm des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben, im Kreis Kleve, insbesondere
 - a. vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
 - b. Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
 - c. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe
 - d. Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und der Kreisverwaltung des Kreises Kleve.
2. Der AWO Kreisverband Kleve verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen. Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Maßnahmen und Aktionen.
 - a. Unterstützung von Senior/innen, Frauen, Familien und Menschen in schwierigen Lebenslagen
 - b. Familienbildung
 - c. Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen als Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
 - d. Durchführung von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche
 - e. Förderung von bürgerschaftlichem Engagement
 - f. Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung, Mitarbeit in den Ausschüssen der öffentlichen Hand
 - g. Unterstützung der Ortsvereine in der Durchführung ihrer Aufgaben
3. Mittel des AWO Kreisverband Kleve dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des AWO Kreisverbandes Kleve oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Niederrhein e.V. der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im Bezirksverband

1. Der AWO Kreisverband Kleve ist Mitglied des Bezirksverbandes Niederrhein e.V. der Arbeiterwohlfahrt.
2. Zu einem Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten der Kreiskonferenz erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des AWO Kreisverband Kleve sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Kleve.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern in Form von Ortsvereinen entscheidet der Kreisausschuss auf schriftlichen Antrag hin.
3. Auch natürliche Personen können Mitglieder des AWO Kreisverband Kleve werden (Direktmitglieder), und zwar:
 - a. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins, in dem die natürliche Person bisher Mitglied war. In diesem Fall wird die Mitgliedschaft formal auf den Kreisverband übergeleitet. Dieses Verfahren ist den betroffenen Mitgliedern schriftlich und mit der Einladung zur auflösenden Mitgliederversammlung des Ortsvereins mitzuteilen.
 - b. Wenn kein Ortsverein in der Stadt oder Gemeinde ansässig ist, in der die natürliche Person, die AWO Mitglied werden will, wohnt, besteht, wird die Person Mitglied beim AWO Kreisverband Kleve.
 - c. In der Regel besteht die Mitgliedschaft in dem Ortsverein, in dem die natürliche Person ihren Wohnsitz hat. Auf besonderen Wunsch der natürlichen Person, ist deren Mitgliedschaft direkt im AWO Kreisverband Kleve oder einem anderen Ortsverein von Anfang an möglich, auch wenn ein Ortsverein am Wohnort der natürlichen Person existiert. Ein Wechsel zwischen der Mitgliedschaft in einem Ortsverein und einer Direktmitgliedschaft ist auf Antrag jederzeit möglich.
4. Nach entsprechendem schriftlichem Antrag einer natürlichen Person entscheidet über die Aufnahme als Direktmitglied der AWO Kreisvorstand Kleve in der jeweils nächsten Sitzung.
5. Die Mitgliedschaft in der AWO ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien oder Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit gegen die Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

6. Rechte und Pflichten von Direktmitgliedern
 - a. Jedes Direktmitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen
 - b. Die Direktmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen an den AWO Kreisverband verpflichtet, soweit sie nicht auf Grund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.
 - c. Familienmitgliedschaften sind auch im AWO Kreisverband Kleve auf Grundlage des Verbandstatutes des AWO Bundesverbandes von 2023 zulässig. Bei der Delegiertenberechnung sind alle Familienmitglieder zu berücksichtigen. Über die Familienmitgliedschaft entscheidet der AWO Kreisvorstand. Eine Familienmitgliedschaft begründet einen besonderen Mitgliedsbeitrag für alle gemeldeten Mitglieder der Familie zusammen.
 - d. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus den Beschlüssen der Bundeskonferenz in Verbindung mit dem Statut der Arbeiterwohlfahrt (Statut eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR29346).
 - e. Aufgrund eines Beschlusses des AWO Kreisvorstands können langjährige Direktmitglieder aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht befreit werden (z. B. bei Mittellosigkeit oder/und Aufnahme in ein Pflegeheim).
 - f. Die Direktmitglieder werden bei der Ausübung ihrer Rechte im AWO Kreisverband Kleve in der Kreiskonferenz und im Kreisausschuss durch Delegierte vertreten. Der AWO Kreisvorstand lädt spätestens einen Monat vor der jährlichen Kreisausschuss-Sitzung bzw. vor der alle vier Jahre stattfindenden Kreiskonferenz alle Direktmitglieder zu einer Versammlung ein, auf welcher diese ihre Delegierten und Ersatzdelegierten wählen, deren Anzahl sich aus der Anzahl der Direktmitglieder im AWO Kreisverband ergibt, wobei alle Geschlechter angemessen vertreten sein müssen. Der Delegiertenschlüssel entspricht dem für die Ortsvereine vom Kreisausschuss festzulegenden. Alle Direktmitglieder und alle Mitglieder einer Familienmitgliedschaft haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Minderjährigen stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu.
6. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Auf die Möglichkeit eines Widerspruchs sind sie bei Eintritt hinzuweisen. Ohne Hinweis und bei Widerspruch kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
7. Eine natürliche Person, die nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in nur Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Direktmitglied sein. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) muss das Direktmitglied ausdrücklich seine Einzelmitgliedschaft zum AWO Kreisverband erklären. Andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Mitgliedes einer Familienmitgliedschaft zu. Auszubildende und Studierende ohne oder mit nur geringem eigenem Einkommen können bis zum Ende des 25. Lebensjahres beitragsfreies AWO Familienmitglied bleiben.

9. Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband der AWO geführten Mitgliederverwaltung (ZMAV).

§ 5 Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Ortsverein oder ein Direktmitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AWO Kreisvorstand Kleve erklären. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
2. Die Mitgliedschaft eines Ortsvereins im Kreisverband ist mit der Auflösung des Ortsvereins beendet. Bei Ausschluss eines Ortsvereins aus dem AWO Kreisverband Kleve ist der Ortsverein aufgelöst.
3. Sowohl eine natürliche Person als auch ein Ortsverein können als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn sie/er einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch ihr/sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
4. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt festgelegten Ordnungsverfahrens durchzuführen.
5. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen. Im Übrigen können Ordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Schiedsordnung des AWO-Bezirksverbandes Niederrhein e. V. in der Fassung von 2015 erlassen werden.

§ 6 Jugendwerk

1. Für das im AWO Kreisverband Kleve bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden vom AWO Kreisvorstand Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des AWO Kreisverbandes Kleve ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisor/innen des AWO Kreisverband Kleve sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor/innen durchzuführen.
5. Ein/e Vertreter/in des AWO Kreisjugendwerkes Kleve nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes und Kreisausschusses teil.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen, Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Kreis Kleve beschränkt, können sich als korporative Mitglieder dem AWO Kreisverband Kleve anschließen.

2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der AWO Kreisvorstand Kleve im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
5. Eine Zahlung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages werden besonders vereinbart.
6. Vereinigungen, Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mit mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital der kooperativen Mitglieder beteiligt sind.
7. Andere natürliche oder juristische Personen, die die Arbeiterwohlfahrt durch ihr Wissen, ihre Erfahrung oder in anderer Weise unterstützen wollen, können Fördermitglied werden.

§ 8 Organe des AWO Kreisverband Kleve

Organe des AWO Kreisverband Kleve sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisausschuss
- c) der Kreisvorstand

§ 9 Kreiskonferenz

1. Die AWO Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a. den Mitgliedern des Kreisvorstandes
 - b. den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und der Direktmitglieder des Kreisverbandes gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine sowie die Direktmitglieder entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge und Familienmitgliedschaften) vom Kreisausschuss im Jahr vor der anstehenden Kreiskonferenz in einem Delegiertenschlüssel festgesetzt. Solange kein neuer Delegiertenschlüssel festgesetzt wird, gilt der alte. Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen Mitglieder zu berücksichtigen, die aufgrund eines Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen, sowie Personen in der Familienmitgliedschaft und Minderjährige. Bei der Delegiertenwahl sind alle Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.
 - c. den/die Beauftragten der korporativen Mitglieder mit beratender Stimme. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - d. einem/er Vertreter/in des Kreisjugendwerks.
2. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von vier Jahren abgehalten.

3. Der Kreisvorstand hat die Delegierten, Vertretenden und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Kreiskonferenz schriftlich einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht des Kreisvorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes und wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Revisoren/innen sowie die Delegierten zur Bezirkskonferenz, wobei alle Geschlechter angemessen vertreten sein müssen.
5. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige /derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Der Kreisvorstand und die Revisoren/innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung des Kreisvorstandes und der Revisoren/innen bleibt hiervon unberührt. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der ihrer Wahl nachfolgenden Versammlung. Sollte eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten zu einer Versammlung der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Neuwahl ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung weiterhin wahrnehmen.
7. Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
 - a. Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und/oder zu dieser gehörenden Gliederung besteht.
 - b. Funktionen von Revisoren/innen,
 - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
 - wenn auf derselben Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Kreisvorstands- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
 - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.
 - c. Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.
8. Der Kreisvorstand kann jederzeit außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Summe der Delegierten aus Ortsvereinen und Direktmitgliedern des Kreisverbandes und auf Verlangen des Bezirksvorstandes binnen einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
9. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gefasst.
10. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Delegierten der Ortsvereine sowie den Delegierten der Direktmitglieder zusammen. Die Delegierten werden auf Grundlage des vom Kreisausschuss festgesetzten Delegiertenschlüssels in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und der Versammlung der Direktmitglieder gewählt. Ortsvereinsvorsitzende sind qua ihres Amtes geborene Delegierte.
2. Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes und wird von diesem nach Bedarf, möglichst halbjährlich, mindestens einmal jährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Summe der Delegierten aus Ortsvereinen und Direktmitgliedern des Kreisverbandes einzuberufen.
3. Der Kreisausschuss nimmt den Jahresbericht und den Wirtschaftsprüfungsbericht des AWO Kreisverbandes entgegen.
4. Der Kreisausschuss wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und finanzielle Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des AWO Kreisverband Kleve unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
5. Der Kreisausschuss ist das höchste Organ zwischen den Konferenzen. Er dient der Kommunikation zwischen den Mitgliedern. Zwischen den Konferenzen kann er Mitglieder des Kreisvorstandes (mit Ausnahme des/der Vorsitzenden) und Revisoren/innen für die restliche Amtsperiode nachwählen. Der Kreisausschuss stellt und beschließt Anträge an den Kreisvorstand.

§ 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz auf 4 Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertreter/innen und acht Beisitzer/innen, wobei alle Geschlechter angemessen vertreten sein müssen. Die gewählten Revisoren/innen nehmen als beratende Mitglieder an den Kreisvorstandssitzungen teil. Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Diese ist aber möglich durch Nachwahl des Kreisausschusses. An den Vorstandssitzungen des AWO Kreisverbandes Kleve nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes Mitglied mit beratender Stimme teil.
2. Der Kreisvorstand verantwortet und leitet die Aufgaben des AWO Kreisverband Kleve und seiner Einrichtungen gemäß den Satzungszwecken. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Die Rechte des Kreisvorstandes aus § 26 BGB werden von der/dem Vorsitzenden wahrgenommen, im Fall ihrer/seiner Verhinderung von einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der AWO Kreisvorstand Kleve eine/einen Geschäftsführer/in. Diese/Dieser ist als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen

Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere/n Vertreter/in durch Dienstanweisung und Weisungen in Einzelfall regeln.

5. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
6. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Diese können ohne Stimmrecht als beratende Personen an den Kreisvorstandssitzungen teilnehmen.
7. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Kreisvorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen.
8. Der Kreisvorstand benennt eine/n Vertreter/in, der/die an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
9. Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet ausschließlich der AWO Kreisverband Kleve. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Kreisvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
10. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach §181 BGB ist ausgeschlossen.

§ 12 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss des Mitglieds oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Kreisverband ist zu jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksverbandes.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Der AWO Kreisverband Kleve hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften jährlich einen Jahresabschluss aufzustellen und durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
3. Der AWO Kreisverband Kleve ist verpflichtet, die Finanz- sowie Revisionsordnung, dem Statut in seiner durch die digitale Bundeskonferenz der AWO in Berlin 2021 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entsprechend, anzuwenden.

4. Mindestens jährlich haben die von der Konferenz gewählten Revisoren und Revisorinnen die Geschäfte des AWO Kreisvorstandes zu prüfen und zu den Prüfberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stellung zu nehmen.

§ 14 Richtlinien und übergeordnete Satzungen

1. Ein/e Mandatsträger/in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er/sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, seinem/r bzw. ihrem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartners/in (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren/seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-) Geschwistern (jeweils auch des/der Ehegatten/in / des/der Lebenspartners/in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit leben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristischen Person, in der die/der Mandatsträger/in oder eine der vorgenannten Personen Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans sind (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
2. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.
3. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der/den Vorsitzenden des Organs an.
4. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.
5. Die Beschlüsse der AWO Bundeskonferenz und des AWO Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sowie der AWO Governance Kodex sind verbindlich für den AWO Kreisverband Kleve. Das auf der digitalen Bundeskonferenz der AWO am 22.04.2023 beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (Eintrag Vereinsregister Charlottenburg am 19.09.2023) ist Bestandteil dieser Satzung und als solches im Vereinsregister einzutragen. Es ergänzt sie, soweit sie Aufgabenbereiche nicht regelt. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor. Soweit die Kreisverbandssatzung in einzelnen Bestimmungen im Widerspruch zur Bezirkssatzung vom 24.10.2020 steht, gehen die Bestimmungen der Bezirkssatzung den Bestimmungen der Vereinssatzung vor.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der AWO Kreisverband Kleve erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung – den AWO Bezirksverband Niederrhein – nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.

2. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Hierzu sind seitens des Ortsvereins alle Bücher und Akten vorzulegen bzw. digitaler Zugang zu Inhalten sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
3. Der AWO Kreisverband Kleve ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk und den Ortsjugendwerken im Rahmen des Verbandsstatuts der AWO zur Aufsicht und Prüfung der Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung und der Mittelverwendung verpflichtet und berechtigt.
4. Diese Prüfung hat einmal jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, ob deren tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
5. Der AWO Kreisverband Kleve ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 16 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung müssen von der Kreiskonferenz beschlossen werden.
2. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen gefasst werden.
3. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von vierzehn Tagen erneut einzuberufen. Diese entscheidet dann mit Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des AWO Kreisverband Kleve kann nur auf einer Kreiskonferenz erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Delegierten.
2. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der AWO Kreisverband Kleve aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 18 Virtuelle Versammlungen

1. Die Versammlungen aller Gremien können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

2. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
4. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
5. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Versammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Versammlung mitzuteilen.

§ 19 Schiedsordnung

Der Verein betreibt selbst kein Schiedsgericht. Es gilt die Schiedsordnung des AWO-Bezirksverbands Niederrhein e.V. in der Fassung von 2015.

§ 20 Markenrecht

1. Rechteinhaberschaft und Rechteableitung:
Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt. Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig. Künftige Änderungen des Kennzeichens beschließt der Bundesausschuss. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
2. Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang:
 - a. AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo der AWO vollumfänglich im Vereinsnamen führen. Entsprechendes gilt für die AWO Jugendwerke.
 - b. Gemeinnützige AWO-Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.
 - c. Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z. B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.
 - d. Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klient*innen, die ansonsten direkt durch die AWO betreut wurden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.
 - e. Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbogen).

- f. Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.
3. Nutzungsende:
Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
4. Richtlinien:
Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie. Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform/Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.

§ 21 Satzungsbeschluss

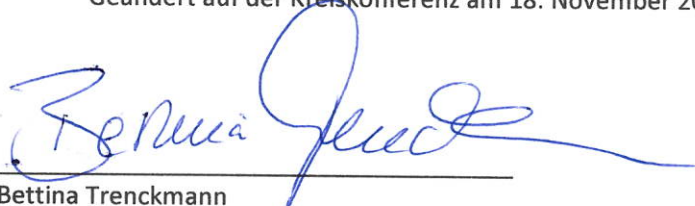
Beschlossen auf der Kreiskonferenz am 25. Oktober 1980 in Straelen

Geändert auf der außerordentlichen Kreiskonferenz am 31. Mai 1990

Geändert auf der Kreiskonferenz am 29. April 1995

Geändert auf der Kreiskonferenz am 14. August 1999

Geändert auf der Kreiskonferenz am 18. November 2023



Bettina Trenckmann
Vorsitzende AWO Kreisverband Kleve